

Amtsblatt

des Landkreises Sonneberg



19. Dezember 2007

18. Jahrgang, Ausgabe 12/2007



Foto: Marco Barnebeck (pixelquelle.de)

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Sonneberg,

erneut nähert sich ein turbulentes Jahr seinem Ende. Grund genug, Ihnen an dieser Stelle für Ihre tatkräftige Unterstützung zur Förderung unserer Region, für die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, für Ihre privaten Initiativen und Ihr ehrenamtliches Engagement zum Dienste der Allgemeinheit herzlich zu danken. Lassen Sie uns auch im kommenden Jahr die Weiterentwicklung unserer Heimat gemeinsam vorantreiben und gestalten!

Wir wünschen Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest, erholsame Feiertage mit vielen schönen Momenten im Kreise Ihrer Familie und Freunde sowie viel Gesundheit, Erfolg und Freude im neuen Jahr!

Christine Zitzmann,
Landrätin des Landkreises Sonneberg

Karl-Friedrich Schindhelm,
Vorsitzender des Kreistages Sonneberg

Ausbildung im Landratsamt Sonneberg 2008 - jetzt bewerben!

Das Landratsamt sucht interessierte, aufgeschlossene und zuverlässige Schulabgänger/innen für zukunftsorientierte und anspruchsvolle Ausbildungsberufe in unserer Kreisverwaltung.

Im Jahr 2008 bieten wir folgende Ausbildungsplätze an:

zum 18. August 2008:
- Verwaltungsfachangestellte/r
- Bürokauffrau/-mann
- Straßenwärter/in

zum 01. Oktober 2008:
- Beamtenanwärter/in für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst

Interessenten richten ihre aussagefähigen Bewerbungen mit einer Kopie des letzten Zeugnisses bis zum 14. Januar 2008 an das Landratsamt Sonneberg, Haupt- und Personalamt, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg. Weitere Informationen im Amtlichen Teil ab Seite 11!

Inhalt

Amtlicher Teil

Hauptsatzung des Landkreises Sonneberg	S. 2
Entschädigungsordnung (Anlage zu §12 der Hauptsatzung)	S. 3
Geschäftsordnung des Landkreises Sonneberg	S. 4
Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse des Kreistages Sonneberg	S. 8
Satzung des Landkreises Sonneberg über die Benutzung des Medienzentrums	S. 8
Satzung des Landkreises Sonneberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Medienzentrums Sonneberg	S. 9
Richtlinie des Landkreises Sonneberg über die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege	S. 10
Beschlüsse des Kreisausschusses vom 24.10.2007	S. 10
Beschlüsse des Kreisausschusses vom 14.11.2007	S. 10
Beschlüsse des Kreisausschusses vom 27.11.2007	S. 11
Taxitarifordnung	S. 11
Ausschreibung der Ausbildungsplätze 2008	S. 11
Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“ für das Haushaltsjahr 2007	S. 12

Nichtamtlicher Teil

Brieftaubenausstellung	S. 13
Bundesverdienstkreuz für Lore Mikołajczyk	S. 13
Bitte der „Sonneberger Dienste“	S. 13
Jubilare	S. 13
Information der OVG	S. 14

Das nächste
Amtsblatt des
Landkreises Sonneberg
erscheint am
31. Januar 2008



Hauptsatzung für den Landkreis Sonneberg

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Gebiet, Sitz
§ 2	Wappen, Dienstsiegel, Flagge
§ 3	Mitglieder des Kreistages
§ 4	Vorsitz im Kreistag
§ 5	Erste Kreistagssitzung nach der Wahl
§ 6	Pflichten der Kreistagsmitglieder und der sachkundigen Bürger
§ 7	Verpflichtung der Kreistags- und Ausschussmitglieder
§ 8	Auskunft und Akteneinsicht
§ 9	Ausschüsse und Aufsichtsräte
§ 10	Landrätin
§ 11	Beigeordnete
§ 12	Die Entschädigung der Landrätin, der Beigeordneten und der ehrenamtlich tätigen Bürger
§ 13	Bekanntmachungen und Bekanntgaben
§ 14	Männliche und weibliche Form der Funktionsbezeichnungen
§ 15	Inkrafttreten

Hauptsatzung des Landkreises Sonneberg

Aufgrund der §§ 95, 98 und 99 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung- ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) vom 29. August 1995 (GVBl. S. 311) zuletzt geändert durch Artikel 18 der Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002, S. 92), der Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürDaufwEV) vom 04. September 1992 (GVBl. S. 490), geändert durch Verordnung vom 24. August 1994 (GVBl. S. 1043), der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) vom 07. September 1993 (GVBl. S. 617) zuletzt geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002, S. 92), des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz- ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21.12.1993 (GVBl. 1994, S. 33), geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002, S. 92), der Thüringer Verordnung über Naturschutzbeiräte vom 28. Januar 1994 (GVBl. S. 258), des Thüringer Gesetzes zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 383) und der Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) vom 22. August 1994 (GVBl. S. 1045) hat der Kreistag des Landkreises Sonneberg in seiner Sitzung am 07.11.2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Gebiet, Sitz

(1)
Der Landkreis führt den Namen Landkreis Sonneberg.

(2)
Das Gebiet des Landkreises Sonneberg erstreckt sich auf folgende Städte und Gemeinden: Bachfeld, Effelder-Rauenstein, Föritz, Goldisthal, Judenbach, Lauscha, Mengersgereuth-Hämmern, Neuhaus am Rennweg, Neuhaus-Schierschnitz, Oberland am Rennsteig, Schalkau, Scheibe-Alsbach, Siegmundsburg, Sonneberg, Steinach, Steinheid.

(3)
Das Landratsamt hat seinen Sitz in Sonneberg.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel, Flagge

(1)
Der Landkreis Sonneberg führt folgendes Wappen:

Schild:	Geviert
Feld 1	in Gold ein rotbewehrter schwarzer Löwe,
Feld 2	gespalten, vorn dreimal von rot und silber gesparrt, hinten in Silber eine schwarze Schafschere
Feld 3	halb gespalten und geteilt von silber, rot und blau,
Feld 4	neunmal von schwarz und gold geteilt, belegt mit einem grünen schrägrechten Rautenkranz.

Die Farben des Landkreises sind rot und weiß (silber).

(2)
Der Landkreis Sonneberg führt in seinem Dienstsiegel das Kreiswappen.

(3)
Der Landkreis Sonneberg führt eine Flagge mit den Farben rot/weiß mit dem Wappen des Landkreises.

§ 3

Mitglieder des Kreistages

Die in den Kreistag gewählten Vertreter führen die Bezeichnung „Kreistagsmitglieder“.

§ 4

Vorsitz im Kreistag

Den Vorsitz im Kreistag führt ein vom Kreistag gewähltes Kreistagsmitglied, im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

§ 5

Erste Kreistagssitzung nach der Wahl

Der Kreistag tritt spätestens am 14. Tag nach dem Beginn der Amtszeit zusammen. Er wird von der Landrätin einberufen.

Hinweis: Sofern Anlagen Bestandteil von Bekanntmachungen sind, werden diese im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 348 und 349 zur Einsicht ausgelegt. Diese können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

§ 6

Pflichten der Kreistagsmitglieder und der sachkundigen Bürger

Die Kreistagsmitglieder und die sachkundigen Bürger haben die Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung über die Teilnahme an Sitzungen, die persönliche Beteiligung und die Verschwiegenheitspflicht zu beachten.

§ 7

Verpflichtung der Kreistags- und Ausschussmitglieder

(1)
Die Landrätin verpflichtet die Kreistagsmitglieder in der ersten nach ihrer Wahl stattfindenden öffentlichen Kreistagssitzung durch Handschlag zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(2)
Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind, werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

§ 8

Auskunft und Akteneinsicht

(1)
Der Kreistag hat das Recht und auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, über den Vollzug seiner Beschlüsse und die der Ausschüsse von der Landrätin Auskunft zu fordern und Akteneinsicht zu verlangen.

(2)
Wird Akteneinsicht verlangt, so ist in einem Beschluss deren Gegenstand konkret zu bezeichnen und ein Ausschuss oder bestimmte Kreistagsmitglieder für die Akteneinsicht zu benennen.

(3)
Die Akteneinsicht wird von der Landrätin in den Diensträumen des Landratsamtes gewährt. Sie hat auch über die Anwesenheit von Mitarbeitern des Landratsamtes bei der Akteneinsicht zu entscheiden.

§ 9

Ausschüsse und Aufsichtsräte

(1)
Der Kreistag bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Kreisausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Kreistages vorbereiten (vorbereitende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse).

(2)
Die Ausschüsse werden nach dem Verfahren d'Hondt (Höchstzahlenverfahren) zusammengesetzt, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.

(3)
Sofern die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Kreistagsmitglieder übersteigt, kann jedes Kreistagsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Auf Antrag des Kreistagsmitgliedes entscheidet der Kreistag durch Beschluss nach pflichtgemäßem Ermessen, in welchem Ausschuss das Kreistagsmitglied mitwirkt.

(4)
Weiteres über die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der beratenden Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung einschließlich Zuständigkeitsordnung.

(5)
Die Vertreter des Landkreises in den Aufsichtsräten von Unternehmen werden nach dem Verfahren d'Hondt ermittelt, sofern die jeweilige Satzung nichts anderes vorsieht.

§ 10

Landrätin

(1)
Die Landrätin ist die Leiterin des Landratsamtes, gesetzliche Vertreterin und Repräsentantin des Landkreises. Sie gehört dem Kreistag und seinen Ausschüssen als stimmberechtigtes Mitglied an.

(2)
Der Landrätin obliegen die in § 107 ThürKO genannten Aufgaben.

(3)
Als laufende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises im Sinne des § 107 Abs. 2 Satz 1 ThürKO gelten auch:

a) Vergabe von: Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen sowie im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bei einem Gesamtbetrag von bis zu 40.000,00 EUR (ohne Umsatzsteuer).

Bauleistungen im Hoch- und Tiefbau bis 100.000,00 EUR (ohne Umsatzsteuer), im sonstigen Baugewerbe und bei Bauinstallationen bis 75.000,00 EUR (ohne Umsatzsteuer), jeweils pro Gewerk

b) befristete Niederschlagungen, Stundungen bis 25.000,00 EUR und unbefristete Niederschlagung bzw. Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis 15.000,00 EUR;

c) Anwendung von Rechtsmitteln einschließlich Klageerhebung, sofern der Streitwert 10.000,00 EUR nicht überschreitet;

d) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen sofern der Wert des Nachgebens 50.000,00 EUR nicht überschreitet;

e) Entscheidungen über überplanmäßige Ausgaben bis zu 25.000,00 EUR und bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 12.500,00 EUR;

f) Abschluss von Leistungs-, Qualitäts- und Pflegesatzvereinbarungen nach den §§ 80 a, 84 und 87 des Sozialgesetzbuches Elftes Buch (SGB XI) als örtlicher Sozialhilfeträger; Abschluss von Vereinbarungen über den Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen (Leistungsvereinbarung), über die Vergütung (Vergütungsvereinbarung) und über die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Prüfungsvereinbarung) als örtlicher Jugend- und Sozialhilfeträger;

g) Anlegen der Allgemeinen Rücklagen und der Sonderrücklagen des Landkreises.



Im Übrigen können weitere Angelegenheiten durch Beschluss des Kreistages gemäß § 107 Abs. 3 ThürKO auf die Landrätin zur Erledigung übertragen werden.

§ 11 Beigeordnete

(1) Der Landkreis Sonneberg hat einen hauptamtlichen und einen ehrenamtlichen Beigeordneten, von denen der hauptamtliche Beigeordnete erster Stellvertreter der Landrätin ist.

(2) Bei Verhinderung des hauptamtlichen Beigeordneten vertritt der ehrenamtliche Beigeordnete die Landrätin.

§ 12 Die Entschädigung der Landrätin, der Beigeordneten und der ehrenamtlich tätigen Bürger

Die Entschädigung der Landrätin, der Beigeordneten und der ehrenamtlich tätigen Bürger wird in der Anlage beigefügten Entschädigungsordnung, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist, geregelt.

§ 13 Bekanntmachungen und Bekanntgaben

(1) Satzungen des Landkreises Sonneberg werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt, im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg öffentlich bekanntgemacht.

(2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen Bestandteile einer Satzung oder Rechtsverordnung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch erfolgen, dass sie beim Landratsamt ausgelegt werden und auf die Auslegung bei der öffentlichen Bekanntmachung der übrigen Teile der Satzung in der nach Abs. 1 vorgeschriebenen Form hingewiesen wird.

Die Dauer der Auslegung betrifft vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Regelung sieben aufeinanderfolgende Tage, beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung des Hinweises auf die Auslegung. Dienstfreie Tage werden nicht eingerechnet.

(3) Alle sonstigen Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen durch Veröffentlichung im Amtsblatt.

(4) Ist aus dringenden Gründen ein Abweichen von der Regelung des Absatzes 3 erforderlich, so erfolgt die Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse, namentlich in der Tageszeitung „Freies Wort“.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Kreistages und seiner Ausschüsse werden abweichend von Abs. 3 spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung in der örtlichen Tagespresse bekanntgemacht, namentlich in der Tageszeitung „Freies Wort“.

§ 14 Männliche und weibliche Form der Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen in dieser Hauptsatzung werden in männlicher und weiblicher Form geführt.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14.12.2004 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 13.06.2005 und die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für den Ehrenbeamten und die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen vom 03.06.2005 außer Kraft.

Landkreis Sonneberg
Sonneberg, den 03. 12. 2007

Siegel

Zitzmann
Landrätin

Entschädigungsordnung (Anlage zu § 12 der Hauptsatzung)

§ 1 Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit

(1) Die Landrätin des Landkreises erhält eine Dienstaufwandsentschädigung von monatlich 200,00 EUR.

(2) Der hauptamtliche 1. Beigeordnete des Landkreises Sonneberg erhält eine Dienstaufwandsentschädigung von monatlich 120,00 EUR.

(3) Im Übrigen gilt die Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit

(1) Der ehrenamtliche 2. Beigeordnete des Landkreises Sonneberg erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 117,50 EUR.

(2) Kurzzeitige Vertretungen der Landrätin bis zu 7 Tagen, wie Dienstreisen, Urlaub oder Krankheit sind mit der Aufwandsentschädigung des 2. Beigeordneten abgegolten.

(3) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält eine Aufwandsentschädigung von 235,00 EUR monatlich für die Zeit, in der der Dienstposten des hauptamtlichen Beigeordneten nicht besetzt ist.

(4) Weitere Zahlungen an den Arbeitgeber oder an den Selbstständigen wegen Freistellung oder Minderung der gewerblichen Tätigkeiten werden nicht gezahlt. Im Übrigen gilt die Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Entschädigung der Kreistagsmitglieder

(1) Die Kreistagsmitglieder erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 150,00 EUR.

(2) Die Mitglieder des Kreistages erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und dessen Ausschüssen, denen sie angehören, sowie an Fraktionsitzungen, die der Vorbereitung der Kreistagsitzungen dienen, ein Sitzungsgeld von 15,00 EUR je Sitzung.

Die Zahl der Fraktionsitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das zweifache der Zahl der Sitzungen des Kreistages nicht übersteigen. Das Sitzungsgeld wird höchstens für 2 Sitzungen an einem Tag gezahlt. Die Zahlung des Sitzungsgeldes ist von der Unterschriftsleistung auf der Anwesenheitsliste abhängig. Gezahlt wird das Sitzungsgeld nur, wenn der Anwesende mindestens die Hälfte der Sitzungsdauer anwesend war.

Für die Richtigkeit der eingereichten Anwesenheitslisten der Ausschuss- und Fraktionsitzungen ist der jeweilige Vorsitzende verantwortlich.

(3) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

der/die Vorsitzende des Kreistages	25,00 EUR,
der/die Vorsitzende eines Ausschusses	30,00 EUR,
der/die Vorsitzende einer Kreistagsfraktion	5,00 EUR je Fraktionsmitglied, mindestens jedoch 40,00 EUR

Das Zusammentreffen von Funktionen bleibt unberührt.

(4) Kreistagsmitglieder erhalten auf Antrag die Auslagen für Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten von der Wohnung zum Tagungsort und zurück tatsächlich entstehen, erstattet. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird eine Entschädigung von 0,22 EUR je Kilometer gewährt. Bei mehreren Wohnungen ist von der für das Ehrenamt maßgeblichen Hauptwohnung auszugehen.

(5) Mitglieder des Kreistages, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des durch den Arbeitgeber nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 EUR je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Jede weitere vollendete halbe Stunde gilt als volle Stunde. Sonstige Mitglieder des Kreistages, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens 3 Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 EUR je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 4 Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.

(6) Die vorstehenden Regelungen gelten für die Teilnahme an Sitzungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten, wenn nicht die Institution selbst die Kosten erstattet. Außerdem besteht der Anspruch für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Ausübung des Ehrenamtes notwendig ergeben. Die Regelungen für die Mitglieder des Kreistages für die Teilnahme an Sitzungen gelten auch für Sachverständige, Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht Mitglieder des Kreistages sind und sachkundige Bürger.

(7) Die Abrechnung der pauschalen monatlichen Grundbeträge erfolgt innerhalb des Monats, für den der Anspruch besteht. Alle weiteren Abrechnungen erfolgen grundsätzlich innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss des Quartals.

§ 4 Auslagenersatz bzw. Entschädigungen für die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände bei Landrats- bzw. Kreistagswahlen

(1) Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Stimmbereiches tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen Fahrtkosten und Tagegelder entsprechend § 6 Abs. 2 dieser Ordnung.

(2) Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von

- a) 20,00 EUR für jedes Mitglied des Wahlvorstandes
- b) 5,00 EUR Zuschlag für den Wahlvorsteher
- c) 5,00 EUR Zuschlag für den Schriftführer

(3) Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von

- a) 5,00 EUR für jedes Mitglied des Briefwahlvorstandes
- b) 5,00 EUR Zuschlag für den Briefwahlvorsteher
- c) 5,00 EUR Zuschlag für den Schriftführer

(4) Wahlvorstände, die am auf den Wahltag folgenden Tag erneut zusammentreffen müssen, um das Wahlergebnis zu ermitteln, oder um Ermittlungen abzuschließen, erhalten zusätzlich eine Entschädigung von 10,00 EUR.



(5) Alle ehrenamtlichen Wahlhelfer erhalten für die Teilnahme an Schulungen zur Vorbereitung und Durchführung von Kommunalwahlen ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 EUR.

(6) Die Mitglieder des Kreiswahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 EUR je Sitzung des Kreiswahlausschusses.

(7) Der Kreiswahlleiter sowie der Stellvertreter des Kreiswahlleiters bzw. der verantwortliche der Kreisbehörde sowie der Stellvertreter des Verantwortlichen der Kreisbehörde für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung von 30,00 EUR.

(8) Die in den Wahlgesetzen festgelegten Erfrischungsgelder werden auf die Entschädigung nach § 4 Abs. 2 Buchstabe a und Abs. 3 Buchstabe a angerechnet. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt hier durch die jeweiligen Gemeinden.

§ 5

Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden

(1) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

1. den Kreisbrandinspektor 400,00 EUR plus einen Zuschlag von 3,00 EUR pro Feuerwehrinheit
2. die Kreisbrandmeister 200,00 EUR
3. den Kreisjugendfeuerwehrwart 75,00 EUR plus einem Zuschlag von 3,00 EUR pro Jugendfeuerwehr
4. den Kreisgerätewart 38,00 EUR
5. den Zugführer der Katastrophenschutz- und Gefahrgutzüge 30,00 EUR

(3) Die Aufwandsentschädigung der Kreisausbilder beträgt je Ausbildungsstunde 11,00 EUR, welche gesondert nachzuweisen ist.

(4) Der Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus bezahlt.

(5) Auf Antrag werden besondere Aufwendungen erstattet. Für die Entschädigung der Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, gilt im Übrigen die ThürFwEntschVO in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Ehrenamtlich tätige Bürger

(1) Die vom Kreistag oder vom Kreisausschuss oder von der Landrätin berufenen Bürger in besondere Ehrenämter erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung:

1. der Kreisbehindertenbeauftragte in Höhe von 335,00 EUR monatlich
2. die Pilzberater in Höhe von 70,00 EUR monatlich für die Zeit von April bis November
3. der Kreiswegewart in Höhe von 103,00 EUR monatlich
4. die Mitglieder des Naturschutzbeirates in Höhe von 15,00 EUR monatlich.

(2) Die Auslagen für Fahrtkosten werden nach dem Thüringer Reisekostengesetz erstattet. Im Übrigen ist der mit dem Ehrenamt verbundene sonstige Aufwand mit der Entschädigung nach Absatz 1 abgegolten. Verdienstausschlag wird nicht erstattet.

§ 7

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Ansprüche nach dieser Satzung werden quartalsweise bis zum Ende des Folgemonats fällig, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

(2) Ansprüche, die nur auf Antrag entstehen, erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 6 Monaten ab Entstehung geltend gemacht werden.

(3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung einer monatlichen Entschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

(4) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die pauschale Entschädigung für jeden Tag, für den ein/kein Anspruch besteht, auf ein Dreißigstel erhöht bzw. um ein Dreißigstel gekürzt.

Landkreis Sonneberg
Sonneberg, den 03. 12. 2007

Zitzmann
Landrätin

Geschäftsordnung für den Landkreis Sonneberg

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Einberufung des Kreistages
§ 2 Teilnahme an Sitzungen
§ 3 Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit der Sitzungen

- § 4 Bürgerfragestunde
§ 5 Geschäftsführung
§ 6 Tagesordnung
§ 7 Beschlussfähigkeit
§ 8 Mitwirkungsverbot
§ 9 Vorlagen
§ 10 Änderungsanträge
§ 11 Anfragen aus dem Kreistag
§ 12 Sitzungsleitung und -verlauf
§ 13 Zwischenfragen
§ 14 Persönliche Erklärungen
§ 15 Verletzung der Ordnung
§ 16 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung
§ 17 Anträge zur Geschäftsordnung
§ 18 Schluss der Aussprache
§ 19 Vertagung und Unterbrechung
§ 20 Abstimmungen
§ 21 Wahlen
§ 22 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses
§ 23 Sitzungs- und Beschlussniederschrift
§ 24 Bekanntmachung der Beschlüsse
§ 25 Fraktionen/Fraktionsgemeinschaften
§ 26 Kreisausschuss
§ 27 Weitere Ausschüsse
§ 28 Zuständigkeiten der weiteren Ausschüsse
§ 29 Geschäftsordnung der Ausschüsse
§ 30 Abweichung von der Geschäftsordnung
§ 31 Inkrafttreten

Geschäftsordnung für den Landkreis Sonneberg

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit §§ 34-43 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) hat der Kreistag des Landkreises Sonneberg in seiner Sitzung am 07.11.2007 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung des Kreistages

(1) Die Kreistagsmitglieder und der hauptamtliche Beigeordnete werden von der Landrätin mit einer Ladungsfrist von mindestens acht Kalendertagen schriftlich einberufen. Wenn die Einladung neun Tage vor der Sitzung zur Post gegeben ist, gilt die Frist als gewahrt. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden, die Einladung muss spätestens am 2. Tag vor der Sitzung zugehen. In der Einladung ist auf die Verkürzung der Frist hinzuweisen. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist durch den Kreistag die Dringlichkeit festzustellen.

(2) Der Kreistag ist mindestens vierteljährlich einzuberufen; im Übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Kreistagsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form zu veröffentlichen.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Kreistagsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Kreistagsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag ein Ordnungsgeld bis zu 500,00 EUR im Einzelfall verhängen.

(2) Ist ein Kreistagsmitglied verhindert, an der Sitzung des Kreistages teilzunehmen, kann es nicht rechtzeitig teilnehmen oder muss es die Sitzung vorzeitig verlassen, so hat es dies der Landrätin, dem Kreisvorsitzenden oder dem Kreistagsbüro frühzeitig mitzuteilen.

(3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes teilnehmende Kreistagsmitglied persönlich eintragen muss.

§ 3

Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nicht Ausnahmen vorsehen.

(2) Die Öffentlichkeit für einzelne Beratungsgegenstände ist auszuschließen, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse Einzelner dies erfordert. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird durch den Kreistag nichtöffentlich beraten und entschieden.

(3) Die Öffentlichkeit ist insbesondere ausgeschlossen bei der Behandlung von

- a) Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen,
- b) Grundstücksgeschäften,
- c) Auftragsvergabe, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden,
- d) Verträgen oder Verhandlungen mit Dritten und sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
- e) Ausschluss eines Kreistagsmitgliedes gem. § 38 ThürKO,
- f) Rechtsstreitigkeiten, an denen der Landkreis beteiligt ist.

(4) Nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder von Ausschüssen können, ebenfalls ohne Anspruch auf Sitzungsgeld, an nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörer teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden.



(5) Die Mitglieder des Kreistages sind zur Verschwiegenheit über solche Angelegenheiten verpflichtet, die dem Datenschutz unterliegen oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder vom Kreistag beschlossen ist. Die Schweigepflicht gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Meinungsäußerungen der Sitzungsteilnehmer und Stimmabgabe einzelner Personen in nichtöffentlichen Sitzungen sind stets geheimzuhalten. Bestimmungen über die Befreiung von der Schweigepflicht bleiben unberührt.

Die Schweigepflicht gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt; Verschwiegenheit ist auch gegenüber Kreistagsmitgliedern zu wahren, die gemäß § 38 Abs. 1 ThürKO an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit nicht mitwirken dürfen.

Werden die Verpflichtungen nach § 94 Abs. 3 ThürKO schuldhaft verletzt, kann der Kreistag im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu 2.500,00 EUR verhängen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 94 Abs. 3 Sätze 3 und 4 ThürKO.

(6) Der Vorsitzende eröffnet den nichtöffentlichen Teil der Sitzung erst dann, wenn die Öffentlichkeit den Sitzungssaal verlassen hat. Beschäftigte des Landratsamtes zählen nicht zur Öffentlichkeit. Sie nehmen an den Sitzungen teil, sofern deren Anwesenheit erforderlich ist.

(7) Telefone bzw. Aufzeichnungsgeräte jeglicher Art sind vorbehaltlich § 23 (3) während der nichtöffentlichen Sitzung auszuschalten.

§ 4 Bürgerfragestunde

(1) Jeder Bürger des Landkreises kann in öffentlichen Sitzungen des Kreistages in einer Fragestunde Fragen stellen. Die Fragestunde findet zu Beginn jeder Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung des Kreistages statt. Sie ist auf 30 Minuten begrenzt und kann durch Beschluss des Kreistages erweitert werden.

(2) Die Fragen müssen kurz und sachlich sein. Sie dürfen sich nur auf einen Gegenstand von allgemeinem Interesse für den Landkreis Sonneberg beziehen und keine Wertung enthalten.

(3) Die Fragen werden von der Landrätin beantwortet. Falls eine sofortige Beantwortung nicht möglich ist, erfolgt diese unverzüglich schriftlich.

(4) Der Vorsitzende des Kreistages hat das Recht, einem Fragestellenden das Wort zu entziehen oder eine bereits gestellte Frage zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Zur Wahrnehmung des Geschäftsverkehrs zwischen dem Kreistag und der Landrätin wird ein Kreistagsbüro eingerichtet.

(2) Das Kreistagsbüro führt eine formelle Beschlusskontrolle für Beschlüsse des Kreistages und - soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind- der beschließenden Ausschüsse durch.

§ 6 Tagesordnung

(1) Die Landrätin setzt im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Kreisausschuss die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil. Die zur Beratung anstehenden Punkte sind in der Regel schriftlich zu erläutern. Die Erläuterungen sind der Einladung beizufügen. Nur im Ausnahmefall darf ein zur Beratung anstehender Punkt den Kreistagsmitgliedern spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung zugestellt sein. Von einer Tischvorlage sollte nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden, die Landrätin hat die Dringlichkeit zu begründen.

(2) In die Tagesordnung sind außerdem Anträge aufzunehmen, die der Landrätin bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von einem Viertel der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Die Anträge müssen eine schriftliche Begründung und einen Beschlussvorschlag enthalten.

(3) Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises fällt, ist dieser Antrag ohne Sachdebatte durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Kreistag wieder von der Tagesordnung abzusetzen.

(4) Vor Feststellung der Tagesordnung kann diese durch Beschluss des Kreistages erweitert werden, wenn der Gegenstand in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln ist und alle Mitglieder anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder bei Dringlichkeit der Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt. Eine Angelegenheit ist dringlich, wenn sie nicht ohne Nachteil für den Landkreis aufgeschoben werden kann.

(5) Der Kreistag kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnung bei besonderer Dringlichkeit ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

§ 7 Beschlussfähigkeit

(1) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, ob sämtliche Kreistagsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt und der Kreistag somit beschlussfähig ist.

(2) Die Beschlussfähigkeit gilt danach als gegeben, solange sie nicht angezweifelt wird oder die Beschlussunfähigkeit offenkundig ist. Wird die Beschlussfähigkeit während der Sitzung angezweifelt, so hat der Vorsitzende nach Prüfung ggf. die Beschlussunfähigkeit festzustellen und die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsmitgliedern nicht anwesend, hebt der Vorsitzende die Sitzung auf.

(3) Die Sitzung ist aufzuheben, wenn der Kreistag nicht ordnungsgemäß einberufen wurde oder wenn nach Ablauf der Frist nach Abs. 2 nicht mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder anwesend ist.

(4) § 112 in Verbindung mit § 36 Abs. 2 und 3 ThürKO bleibt unberührt.

§ 8 Mitwirkungsverbot

(1) Muss ein Kreistagsmitglied annehmen, nach § 112 in Verbindung mit § 38 ThürKO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat es dies vor Eintritt in die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Kreistag zu offenbaren.

(2) Ein Kreistagsmitglied, für das nach Abs. 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(3) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Das betroffene Kreistagsmitglied kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.

(4) Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht oder nicht, befindet hierüber der Kreistag durch Beschluss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft der Kreistag in nicht öffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.

(5) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1 wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt.

§ 9 Vorlagen

(1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die von der Landrätin über den Kreisausschuss an den Kreistag gerichtet werden. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen. Für den Sitzungsbetrieb erhalten Kreistagsmitglieder die Vorlagen in Form des Drucksachenverfahrens.

(2) Jeder Antrag ist vom Antragsteller oder von der Landrätin, im Falle des Beschlussvorschlages eines Ausschusses von dessen Vorsitzenden oder von einem vom Ausschuss beauftragten Mitglied vorzutragen und zu begründen, wenn dies mindestens ein Kreistagsmitglied fordert.

(3) Sollen Vorlagen in der Sitzung von der Verwaltung erläutert werden, so wird dies von der Landrätin bestimmt. Der Kreistag kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse zurückweisen oder ihre Behandlung vertagen.

§ 10 Änderungsanträge

Änderungsanträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten können von Fraktionen und von einzelnen Kreistagsmitgliedern nach Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss eine Begründung und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

§ 11 Anfragen aus dem Kreistag

(1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Kreises, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an die Landrätin zu richten.

(2) Anfragen werden mündlich unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen und Mitteilungen“ von der Landrätin, ihrem Stellvertreter oder Mitarbeitern des Landratsamtes beantwortet, sofern sich diese hierzu in der Lage sehen. Andernfalls sind derartige Anfragen in der folgenden Kreistagsitzung zu beantworten, wenn nicht der Anfragende sich mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden erklärt.

(3) Der Anfragende hat nach Beantwortung das Recht, zusätzliche Fragen zur Sache zu stellen.

(4) Danach kann eine Aussprache über die Anfrage folgen, sofern der Kreistag dies beschließt.

§ 12 Sitzungsleitung und –verlauf

(1) Der Vorsitzende des Kreistages eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

(2) Jedes Kreistagsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dies erteilt hat. Der Redner darf nur die zur Beratung anstehenden Angelegenheiten erörtern.

(3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Der Vorsitzende darf im Interesse von Rede und Gegenrede die Reihenfolge ändern.



(4)
Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

(5)
Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen. Will der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, so gibt er für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für Hinweise und Erläuterungen zum Gang der Sitzung.

(6)
Den Dienstkräften des Landkreises oder den Geschäftsführern der landkreiseigenen Unternehmen bzw. dem Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Sonneberg ist das Wort zu erteilen, wenn die Landrätin zustimmt oder dies wünscht.

(7)
Sonstige Personen dürfen im Kreistag das Wort nicht ergreifen. Der Kreistag kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.

(8)
Der Kreistag kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Redner begrenzen. Er kann beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt werden darf.

(9)
Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie dem Schriftführer für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

(10)
Erleidet der Landkreis infolge eines Beschlusses des Kreistages oder beschließender Ausschüsse einen Schaden, so haften die Kreistagsmitglieder, wenn die Voraussetzungen des § 94 Abs. 3 Satz 4 ThürKO vorliegen.

§ 13 Zwischenfragen

(1)
Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.

(2)
Mit Zustimmung des Redners kann der Vorsitzende Zwischenfragen zulassen oder ablehnen.

(3)
Der Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen je Kreistagsmitglied zulassen.

§ 14 Persönliche Erklärungen

(1)
Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.

(2)
Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

§ 15 Verletzung der Ordnung

(1)
Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.

(2)
Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.

(3)
Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen.

(4)
Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Kreistagsmitglied mit Zustimmung des Kreistages von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss sollen Ordnungsrufe des Vorsitzenden vorausgehen. Das Kreistagsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Kreistagsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen.

(5)
Die Beschlüsse zu Abs. 4 sind dem Kreistagsmitglied schriftlich mitzuteilen.

(6)
Der Vorsitzende übt das Hausrecht aus und kann Zuhörer, die die Sitzung stören, ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen. Er kann verbieten, dass Plakate oder sonstige schriftliche Meinungsbekundungen verteilt oder in sonstiger Weise veröffentlicht werden.

§ 16 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Entsteht im Kreistag störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann. Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten fortgesetzt werden, gilt sie als geschlossen.

§ 17 Anträge zur Geschäftsordnung

(1)
Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung je ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.

(2)
Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.

(3)
Beschließt der Kreistag, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.

(4)
Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Kreistagsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat.

Der Vorsitzende hat vor Abstimmung

- die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind,
- sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; andernfalls hat der Vorsitzende hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

(5)
Für Abstimmungen zur Geschäftsordnung gilt im Übrigen folgende Reihenfolge:

- a) Änderung der Tagesordnung,
- b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- c) Aufhebung der Sitzung,
- d) Unterbrechung der Sitzung,
- e) Vertagung,
- f) Verweisung an einen Ausschuss,
- g) Schluss der Aussprache,
- h) Schluss der Rednerliste,
- i) Begrenzung der Zahl der Redner,
- j) Begrenzung der Redezeit,
- k) Begrenzung der Aussprache, zur Sache,
- l) zur Sache.

§ 18 Schluss der Aussprache

(1)
Die Aussprache ist beendet, wenn

- die Rednerliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen erklärt oder
- der Kreistag einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung fasst.

(2)
Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 19 Vertagung und Unterbrechung

(1)
Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur vertagt oder unterbrochen werden, wenn es der Kreistag auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag beschließt. Bei Vertagung werden die restlichen Tagesordnungspunkte dann in der nächsten Sitzung behandelt, zu der erneut ordnungsgemäß zu laden ist.

(2)
Die Sitzung kann während der Tagesordnung durch den Vorsitzenden von Amts wegen unterbrochen werden. Gründe können sein:

- Herstellung der Ordnung gem. § 16
- Durchführung von Ortsbesichtigungen
- Fraktionsberatungen
- fortgeschrittene Tageszeit

(3)
Die Unterbrechung kann auch aufgrund eines Geschäftsordnungsantrages beschlossen werden. Die Unterbrechung der Sitzung sollte 30 Minuten nicht überschreiten. Eine unterbrochene Sitzung muss spätestens am nächsten Tag fortgesetzt werden, damit der Zusammenhang der insgesamt einen Sitzung gewahrt bleibt. Einer erneuten Ladung bedarf es zur Fortführung der unterbrochenen Sitzung nicht.

§ 20 Abstimmungen

(1)
Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.

(2)
Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitest gehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitest gehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende. Gehen Anträge gleich weit, hat der zuerst eingebrachte Antrag Vorrang.

(3)
Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Für Beschlüsse des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende dies ausdrücklich zu erklären. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.



(4) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Heben der Stimmkarte, Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Für- und Gegenstimmen sowie Stimmenthaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen in der Niederschrift festzuhalten. Wird einem Antrag auf entsprechende Frage des Vorsitzenden nicht widersprochen, kann der Vorsitzende ohne förmliche Abstimmung die Annahme des Antrages feststellen.

(5) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies der Kreistag beschließt. Namentliche Abstimmung muss stattfinden, wenn sie bis zur Eröffnung der Abstimmung von einer Fraktion oder einem Viertel der Kreistagsmitglieder verlangt wird.

§ 21 Wahlen

(1) Wahlen werden gemäß § 112 in Verbindung mit § 39 ThürKO durch geheime Abstimmung vollzogen. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Kreistag vor der Wahl vorgeschlagen worden sind.

(2) Wahlen erfolgen in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung durch Stimmzettel.

(3) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird vom Kreistag ein Wahlausschuss gebildet, der sich aus je einem Mitglied jeder Fraktion zusammensetzt.

(4) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind bei der Stimmabgabe zu falten. Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine zu erfolgen.

(5) Bei der Verwendung vorgedruckter Stimmzettel erfolgt die Stimmabgabe durch Ankreuzen. Ist nur ein Bewerber vorgeschlagen worden, so kann mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden.

§ 22 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses

(1) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt.

(2) Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung muss sodann unverzüglich wiederholt werden.

(3) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

(4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Anträge gelten bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

(5) Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Kreistagsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und die Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt.

(6) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:

- Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn sie leer sind, unleserlich sind, mehrdeutig sind, Zusätze enthalten, durchgestrichen sind, bei Wahlen Stimmenthaltungen zum Ausdruck bringen.
- Stimmenthaltung ist gegeben, wenn sie auf dem Stimmzettel durch das Wort „Stimmenthaltung“ unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht wurde.
- Die Stimmzettel werden von je einem Kreistagsmitglied der Fraktionen ausgezählt, die das Ergebnis dem Vorsitzenden mitteilen.
- Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Im Übrigen richtet sich die Durchführung von Wahlen nach § 39 ThürKO.

§ 23 Sitzungs- und Beschlussniederschrift

(1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(2) Der Schriftführer und dessen Vertreter werden von der Landrätin bestellt.

(3) Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift mittels Tonband aufgezeichnet. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift kann der Mitunterzeichner die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit dem Schriftführer abhören. Das Tonband ist bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren und nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen. Eine anderweitige als die o.g. Nutzung bzw. Anfertigung von Film- und Tonaufzeichnungen durch Dritte ist nur zulässig, wenn der Kreistag dies einstimmig beschließt.

(4) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
- die Namen der Sitzungsteilnehmer und auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes den Namen unter Angabe des Tagesordnungspunktes, bei dessen Behandlung das Kreistagsmitglied an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat bzw. sein Abstimmungsverhalten,
- die Tagesordnungspunkte, alle Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse
- die Kreistagsmitglieder, die gemäß § 112 in Verbindung mit § 38 ThürKO an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
- bei Abstimmungen:
 - das Abstimmungsergebnis
 - bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Kreistagsmitglied persönlich abgestimmt hat,
- bei Wahlen:
 - die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber, bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
 - den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen,

h) die Ordnungsmaßnahmen,
i) den Hinweis, dass zur Fertigstellung der Niederschrift der Sitzungsverlauf auf Tonband aufgezeichnet wurde.

(5) Die Niederschrift zur öffentlichen Sitzung ist nach Unterzeichnung unverzüglich allen Kreistagsmitgliedern zuzuleiten. Die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung wird in der nächsten Kreistagsitzung bei dem Schriftführer und bis dahin im Kreistagsbüro zur Einsichtnahme ausgelegt. Die gesamte Niederschrift wird in der jeweils nächsten Kreistagsitzung durch Beschluss des Kreistages genehmigt. Er entscheidet bei Einwendung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

§ 24 Bekanntmachung der Beschlüsse

Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Kreistages und der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis wird unverzüglich in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit bekanntgemacht. Das Gleiche gilt für die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Kreistag.

§ 25 Fraktionen/Fraktionsgemeinschaften

(1) Kreistagsmitglieder können sich zu Fraktionen/Fraktionsgemeinschaften zusammenschließen. Sie wählen in diesem Fall einen Fraktionsvorsitzenden sowie Stellvertreter.

(2) Eine Fraktion/Fraktionsgemeinschaft besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Bildung und die Änderung ihrer Zusammensetzung sind von der Landrätin unter namentlicher Benennung der Mitglieder, des Fraktionsvorsitzenden und der Stellvertreter, der Bezeichnung der Fraktion/Fraktionsgemeinschaft und der Geschäftsstelle, falls vorhanden, vom Fraktionsvorsitzenden unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) Kreistagsmitglieder können nicht gleichzeitig mehreren Fraktionen/Fraktionsgemeinschaften angehören.

§ 26 Kreisausschuss

(1) Der Kreisausschuss besteht aus der Landrätin als Vorsitzende und sechs weiteren Mitgliedern. Der Kreisausschuss bereitet die Sitzungen des Kreistages vor, stimmt die Arbeit der weiteren Ausschüsse aufeinander ab und entscheidet über die Notwendigkeit einer dienstlichen Reise bzw. auswärtigen Tätigkeit eines weiteren Ausschusses oder einer Fraktion.

(2) Zu den Kreisausschusssitzungen, die sich mit der Vorbereitung von Kreistagsitzungen beschäftigen, ist der Vorsitzende des Kreistages einzuladen.

(3) Der Kreisausschuss berät alle Fragen, die Haushalt und Finanzen betreffen, vor. Der Kreisausschuss beschließt unbeschadet der Regelung des § 105 Abs. 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 ThürKO:

- über Personalangelegenheiten, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Landrätin fallen und es sich nicht um Wahlen handelt,
- über Stundung, unbefristete Niederschlagung bzw. Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben, Klageerhebung und Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichs bis zu einer Höhe von 50.000,00 EUR je Einzelfall, soweit nicht die Landrätin gemäß § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung zuständig ist,
- über überplanmäßige Ausgaben bis 50.000,00 EUR und außerplanmäßige Ausgaben bis 25.000,00 EUR, sofern nicht die Landrätin gemäß § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung zuständig ist,
- als Werkausschuss über Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Volkshochschule“ nach Maßgabe der Eigenbetriebsatzung.

§ 27 Weitere Ausschüsse

(1) Der Kreistag bildet einen beschließenden Jugendhilfeausschuss und einen beschließenden Bau- und Vergabeausschuss sowie weitere vorberatende Ausschüsse:

- Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
- Ausschuss für Gesundheit und Soziales
- Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft
- Ausschuss für Landkreisentwicklung, Wirtschaftsangelegenheiten und ÖPNV
- Ausschuss für Rechnungsprüfung mit jeweils sechs Kreistagsmitgliedern.

(2) Näheres zum Jugendhilfeausschuss regelt die Satzung des Jugendamtes.

(3) Der Bau- und Vergabeausschuss berät über Angelegenheiten des kreiseigenen Hoch- und Tiefbaus.

(4) Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt über Vergaben von:

- Lieferungen und Leistungen, insbesondere von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen sowie im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bei einem Gesamtbetrag über 40.000,00 EUR (ohne Umsatzsteuer)
- Bauleistungen im Hoch- und Tiefbau bei einem Gesamtbetrag über 100.000,00 EUR (ohne Umsatzsteuer), im sonstigen Baugewerbe und bei Bauinstallationen bei einem Gesamtbetrag über 75.000,00 EUR (ohne Umsatzsteuer) jeweils pro Gewerk

bis zu einer Wertgrenze von 500.000,00 EUR (ohne Umsatzsteuer), soweit nicht die Landrätin zuständig ist. Bei Vergaben über 500.000,00 EUR (ohne Umsatzsteuer) ist der Bau- und Vergabeausschuss vorberatender Ausschuss.

(5) Die Sitzungen der vorberatenden Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Sitzungen beschließender Ausschüsse sind vorbehaltlich der Regelungen in § 3 Abs. 3 öffentlich.



(6) Erfordert ein Beratungsgegenstand die Beratung in mehreren Ausschüssen, so kann eine gemeinsame Sitzung durchgeführt werden.

§ 28 Zuständigkeiten der weiteren Ausschüsse

Die Zuständigkeiten der vorberatenden Ausschüsse richten sich nach der Zuständigkeitsordnung, die Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.

§ 29 Geschäftsordnung der Ausschüsse

(1) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.

Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

- Die Ausschüsse werden von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Tagen einberufen.
- Die Tagesordnung der Ausschusssitzungen setzt der Vorsitzende des Ausschusses im Benehmen mit der Landrätin fest.
- Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es für die Vertretung zu sorgen und dem Vertreter die Unterlagen zu übermitteln.

(2) Der Kreistag kann weitere wahlberechtigte Personen als sachkundige Bürger mit beratender Stimme berufen.

(3) Kreistagsmitglieder haben das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören als Zuhörer teilzunehmen, soweit nicht ein Ausschlussgrund nach § 112 in Verbindung mit § 38 der ThürKO vorliegt; jedoch ohne Stimmrecht und ohne Anspruch auf Sitzungsgeld.

(4) Die Landrätin bestellt für die Ausschüsse für die Dauer der Wahlperiode einen Schriftführer und dessen Vertreter.

(5) Ein Abdruck der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Ausschusssitzungen ist den Ausschussmitgliedern, den Fraktionsvorsitzenden und der Landrätin zuzuleiten. Die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil wird in der nächsten Sitzung bei dem Schriftführer und bis dahin im Kreistagsbüro zu Einsichtnahme ausgelegt.

§ 30 Abweichung von der Geschäftsordnung

(1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.

(2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekanntzugeben und alsdann bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

(3) Funktionsbezeichnungen in der Geschäftsordnung werden in männlicher und weiblicher Form geführt.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung einschließlich der Zuständigkeitsordnung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Gleichzeitig treten die Geschäftsordnung vom 14.12.2004, die 1. Änderung der Geschäftsordnung vom 13.06.2005, die Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse des Kreistages vom 14.12.2004 und die 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 20.12.2005 außer Kraft.

Sonneberg, den 03. 12. 2007

Siegel

Zitzmann
Landrätin

Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse des Kreistages Sonneberg

Der Kreistag des Landkreises Sonneberg hat in seiner Sitzung am 07.11.2007 auf der Grundlage des § 105 (2) ThürKO für die Arbeit der beratenden Ausschüsse folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen. Die Zuständigkeitsordnung ist Bestandteil der Geschäftsordnung.

§ 1 Allgemeines

Für die beratenden Ausschüsse des Landkreises Sonneberg werden die nachfolgend definierten Zuständigkeiten festgelegt. Der Zuständigkeitskatalog ist nicht abschließend. Die sich aus den besonderen gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Zuständigkeiten der Pflichtausschüsse bleiben unberührt.

Jedem beratenden Ausschuss obliegt die Vorbereitung des Haushaltsplanes für seinen Zuständigkeitsbereich. Sofern Angelegenheiten den Zuständigkeitsbereich mehrerer beratender Ausschüsse berühren, bestimmt der Kreisausschuss den federführenden Ausschuss.

§ 2 Übersicht der beratenden Ausschüsse

Der Kreistag bildet folgende beratende Ausschüsse

- Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
- Ausschuss für Gesundheit und Soziales
- Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft
- Ausschuss für Landkreisentwicklung, Wirtschaftsangelegenheiten und öffentlicher Personennahverkehr
- Ausschuss für Rechnungsprüfung

§ 3 Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport berät über folgende Gegenstände:

- Angelegenheiten des Kreises als Schulträger nach dem Schulgesetz und Schulfinanzierungsgesetz, insbesondere Schulentwicklungsplanung, Errichtung, Veränderung oder Aufhebung von Schulen im Einzelfall, Schulversuche, Raumprogramm und Ausstattung von Schulen
- Angelegenheiten der außerschulischen Bildung, insbesondere Angelegenheiten der kreiseigenen Volkshochschulen sowie die Förderung sonstiger außerschulischer Bildungseinrichtungen
- Theater und Konzerte
- Veranstaltung und Förderung kultureller und künstlerischer Aktivitäten
- Denkmal- und Heimatpflege
- Grundsatzfragen der Sportförderung, insbesondere Aufstellung von Sportförderrichtlinien
- Förderung der Sportvereine und des Schulsports
- Sportveranstaltungen in der Trägerschaft des Kreises

§ 4 Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales berät über folgende Gegenstände:

- Grundsatzangelegenheiten des Kreises als örtlicher Träger der Sozialhilfe, der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Grundsatzfragen der ambulanten, teilstationären und stationären Dienstleistungen für alte, kranke und behinderte Menschen
- Förderung der Träger der freien Wohlfahrtspflege
- Grundsatzfragen der Krankenhausversorgung im Kreisgebiet, wesentliche Angelegenheiten des Kreises als Krankenhausträger
- Förderungsmaßnahmen zur Verbesserung der Krankenhausversorgung
- Grundsatzfragen des öffentlichen Gesundheitswesens
- Grundsatzfragen über die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen sowie Spätaussiedlern
- Angelegenheiten des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes.

§ 5 Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft

Der Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft berät über folgende Gegenstände:

- umweltrelevante und abfallwirtschaftliche Angelegenheiten, soweit der Landkreis dafür zuständig ist
- die Erarbeitung der dem Kreistag vorzulegenden Konzeptionen und Satzungen der Umwelt- und Abfallwirtschaft
- Erwerb und Verkauf von Liegenschaften aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- problemorientierte Förderung und Unterstützung der Landwirtschaft.

§ 6 Ausschuss für Landkreisentwicklung, Wirtschaftsangelegenheiten und öffentlicher Personennahverkehr

Aufgabe des Ausschusses ist die Beratung und Unterstützung des Kreistages und seiner weiteren Ausschüsse in allen wesentlichen, die Landkreisentwicklung, die Wirtschaft und den öffentlichen Nahverkehr berührenden Fragen.

Der Ausschuss berät über folgende Gegenstände:

- strategische Leitlinien für eine mittelfristig angelegte Landkreisentwicklung
- thematisch-strukturelle Vorgaben für
 - * Wirtschaftsstruktur/Tourismusstruktur
 - * Sozialstruktur
 - * Verkehrsinfrastruktur
 - * Bildungsstruktur
 - * Umweltstruktur
 - * Nahverkehrsplan für den Landkreis Sonneberg einschließlich
 - * Finanzierungs- und Investitionsplanung ÖPNV

§ 7 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über folgende Gegenstände:

- Vorberatung der Prüfberichte über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung des Landkreises Sonneberg
- Vorschläge an den Kreistag zur Erteilung von Sonderprüfaufträgen
- Vorberatung von Berichten des Rechnungsprüfungsamtes an den Kreistag
- Prüfung der Einhaltung des Grundsatzes von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in der Verwaltung.

§ 8 Inkrafttreten

Als Bestandteil der Geschäftsordnung tritt die Zuständigkeitsordnung mit der Geschäftsordnung in Kraft.

Landkreis Sonneberg
Sonneberg, den 03. 12. 2007

Zitzmann
Landrätin

Satzung des Landkreises Sonneberg über die Benutzung des Medienzentrums

Der Landkreis Sonneberg erlässt auf der Grundlage des § 98 der Thüringer Gemeinde – und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i.d.F. vom 28. 01. 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446), in Verbindung mit § 42 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) i.d.F. Bekanntmachung vom 30.04. 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.04.2007 (GVBl. S. 32) folgende Satzung:

§ 1 Ziele und Träger der Einrichtung

1. Das Medienzentrum beim Landratsamt Sonneberg erfüllt nach näherer Maßgabe des § 2 für den Landkreis Sonneberg die Aufgaben, die sich aus der Verwendung einer breiten, nutzerorientierten Distributionspalette auf dem Gebiet der Pädagogik und Organisation, die mit dem Einsatz in der Schule verbunden

ist, ergeben. Insbesondere obliegt der Einrichtung die Beschaffung, Erschließung und Distribution von analogen und digitalen Medien. Das Medienzentrum hat unter fachlicher Anleitung des ThILLM (Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrerplanentwicklung und Medien) zu arbeiten. Das Medienzentrum ist im Auftrag des Landkreises Ansprechpartner für die juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die im Medienbereich tätig sind.

2. Rechtsträger des Medienzentrums ist der Landkreis Sonneberg. Das Medienzentrum ist eine öffentliche Einrichtung zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises im eigenen Wirkungskreis und untersteht der Aufsicht der Landrätin. Das Medienzentrum unterhält eine Geschäftsstelle in der Stadt Sonneberg im Landratsamt, Bahnhofstraße 66 und kann bei Bedarf Nebenstellen im Kreisgebiet einrichten. Die Verwaltungsaufgaben der Einrichtung werden von der Geschäftsstelle des Medienzentrums wahrgenommen. Das Landratsamt sichert die Bereitstellung funktional und zweckentsprechend gestalteter Räume für die medienpädagogische und kulturelle Arbeit des Medienzentrums.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben des Medienzentrums gliedern sich in

I. Medienpädagogische Information, Beratung, Fortbildung und Unterstützung

1. Pädagogische und didaktische Beratung der Bildungseinrichtungen, Behörden, Vereinigungen und Einzelpersonen im Landkreis
2. Projektgebundene Initiativangebote für den schulischen Medieneinsatz
3. Förderung der Medienbildung und Medienerziehung
4. Erarbeitung medienpädagogischer Fachkataloge
5. Lehreraus- und -fortbildung im Bereich Medienpädagogik
6. Support zu Mediendesign, Informationstechnologien und Internetnutzung
7. Regionales IT-Management und Serviceleistungen für Bildungseinrichtungen des Landkreises Sonneberg.

II. Erschließung und Distribution

1. Verwaltung der Medienarchive, Medienproduktion und Eventorganisation
2. Sammlung von Daten und Herstellung von regionalen aktuellen und historischen Medien
3. Mitarbeit an dem Aufbau der Landesdatenbank „AV-Medien“
4. Multimediales Schulfernsehen, E-Learning und Teleteaching
5. Informationen zu Rechtsfragen des Urheberrechts und des Datenschutzes
6. Lizenznehmer, Lizenzverwaltung und Distribution von analogen und digitalen Speichermedien und Daten
7. Pflege und Ausbau der Bildungsdatenbank des Medienzentrums und deren Verbreitung an die Bildungseinrichtungen

III. Technischer Support

1. Durchführung und Projektbegleitung von Workshops
2. Logistische Organisation von Ausstellungen
3. Beschaltungen für Schul- und Landkreisevents
4. Verwaltung, Reparatur und Pflege der AV-Geräte, Datenträger und sonstiger elektrisch-elektronischer Einheiten
5. Electronic-Recycling und Controlling
6. Technische Beratung im Zusammenhang mit der Beschaffung und dem Einsatz von Geräten für den Dateneinsatz an den Schulen
7. Mitwirkung und Unterstützung im Bereich Multimedialechnik für den Unterrichtseinsatz an Schulen
8. Versorgung der Schulen mit technisch hochwertigen Kopien von Schulfernsehsendungen.

§ 3 Benutzer und Benutzung

1. Neben den Schulen können sämtliche juristische Personen (Vereine, Gesellschaften, Stiftungen u.a.) und natürliche Personen aus dem Kreisgebiet Sonneberg im öffentlichen Interesse das Medienzentrum nutzen. Bei gleichzeitiger Anforderung haben die Schulen den Vorrang.

2. Die vom Medienzentrum gemieteten Medien und Geräte dürfen nicht für gewerbliche Vorführungen verwendet werden. Die Weitergabe gemieteter Geräte und Medien an Dritte ist nicht gestattet.

3. Öffnungszeiten des Medienzentrums werden durch Aushang bekannt gemacht. Der Benutzer hat den sachgemäßen und pfleglichen Umgang mit den Medien und Geräten zu gewährleisten.

4. Schäden und Mängel an Geräten und Medien, die der Benutzer feststellt, können nur anerkannt werden, wenn sie vor der geplanten Vorführung dem Medienzentrum gemeldet werden. Reparaturen dürfen nur nach Weisung des Medienzentrums vorgenommen werden. Das Medienzentrum ist jederzeit befugt, sich vom ordnungsgemäßen Einsatz seiner Geräte und Medien sowie von der Einhaltung der Benutzungssatzung zu überzeugen.

5. Die Nutzungsdauer beträgt für gebührenbefreite Benutzer eine Woche, für gebührenpflichtige einen Kalendertag pro Gebühreneinheit gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren.

6. Bei Nichteinhaltung dieser Satzung kann der Benutzer von der Benutzung des Medienzentrums ausgeschlossen werden.

§ 4 Haftung

1. Das Medienzentrum übernimmt keinerlei Haftung gegenüber dem Benutzer und Dritten für Ausfälle oder Störungen von Vorführungen, gleich welcher Ursache der Entstehungsgrund ist. Es haftet dem Benutzer nicht für Schadensfälle jeglicher Art, die sich durch und bei der Verwendung seiner Geräte und Medien ereignen, gleich welcher Mangel der Entstehungsgrund ist.

2. Jeder An- und Rücktransport der gemieteten Filme, Geräte und Lichtbilder etc. erfolgt auf Rechnung und Gefahr des jeweiligen Benutzers. Der Benutzer haftet für alle Schäden an den gemieteten Geräten und Medien, die auf unsachgemäße Behandlung oder Verschulden zurückzuführen sind.

3. Bei Verlust oder Zerstörung hat der Benutzer in Absprache mit dem Leiter des Medienzentrums für einen gleichwertigen Ersatz der Benutzungsgegenstände zu sorgen oder den zur Neuanschaffung erforderlichen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Haushalt, Gebühren

1. Der Finanzbedarf für das Medienzentrum wird wie folgt aufgebracht:

- Benutzungsgebühren
- Zuschüsse des Landes sowie sonstige Zuwendungen
- Haushaltsmittel des Landkreises

2. Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Medienzentrums werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Benutzungsgebühren setzt der Kreistag in einer Satzung fest.

3. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind über die Kreiskasse zu verrechnen. Der Haushaltsplan des Medienzentrums ist ein Abschnitt des Kreishaushaltsplanes.

§ 6

Verleihung des Titels „Medienorganisation des Landkreises Sonneberg“

1. Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die ihren Sitz im Landkreis Sonneberg haben und welche durch ihre Tätigkeit auf dem Gebiet des Mediensektors eines oder mehrere der nachfolgend genannten Kriterien nachweisen, können bei der Landrätin des Landkreises Sonneberg die Verleihung des Titels „Medienorganisation des Landkreises Sonneberg“ beantragen. Das Vorliegen dieser Kriterien ist vom Antragsteller im Antrag darzustellen und unterliegt der Überprüfung durch die Landrätin.

Kriterien:

1. Unterstützung des Bildungsauftrages des Medienzentrums
2. Durchführung von Bildungsveranstaltungen
3. Öffentlichkeitsarbeit
4. regionale Medienarbeit
5. Produktion von landes- und regionalbezogenen Medien für Bildungszwecke
6. Förderung der Medienerziehung
7. medientechnische Aufgaben

2. Ist das Vorliegen mindestens eines der vorgenannten Kriterien nachgewiesen, so kann die Landrätin den Titel mittels einer Urkunde verleihen. Bei Verleihung gilt der o.g. Status für jeweils 2 Jahre und muss danach neu bei der Landrätin beantragt werden. Auf die Verleihung dieses Titels besteht kein Rechtsanspruch.

3. Die Rechte und Pflichten des Landkreises und der „Medienorganisationen des Landkreises Sonneberg“ bezüglich ihres Zusammenwirkens auf dem Gebiet der Medienarbeit werden jeweils in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

§ 7

Ausleihe von Ausrüstungsgegenständen, Lehr – und Unterrichtsmitteln der Schulen an Dritte

Für die Ausleihe von Ausrüstungsgegenständen, Lehr – und Unterrichtsmitteln, die sich in Gewahrsam der Schulen befinden und Eigentum des Landkreises Sonneberg sind, gelten die §§ 3 bis 5 dieser Satzung sinngemäß.

Die Entscheidung über die Ausleihe an Dritte und die Ausleihdauer trifft der Schulleiter unter Wahrung der schulischen Belange. Die Ausleihe an Dritte ist schriftlich zu dokumentieren. Die Satzung des Landkreises Sonneberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Medienzentrums Sonneberg ist anzuwenden.

§ 8 Inkrafttreten

1. Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die Satzung des Landkreises Sonneberg über das Medienzentrum vom 14.02.1996 und die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Medienzentrums für den Landkreis Sonneberg vom 12.06.2001 außer Kraft.

2. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg in Kraft.

Landkreis Sonneberg
Sonneberg, den 26.11. 2007

Siegel

Zitzmann
Landrätin

Satzung des Landkreises Sonneberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Medienzentrums Sonneberg

Der Kreistag Sonneberg beschließt auf der Grundlage des § 5 der Satzung des Medienzentrums des Landkreises Sonneberg i.V.m. den §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889) folgende Gebührensatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Gebührenerhebung für die Benutzung des Medienzentrums des Landkreises Sonneberg.

Für die Benutzung von Medien und Medientechnik, die in den Schulen unter der Trägerschaft des Landkreises Sonneberg inventarisiert sind, werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

1. Gebührenschildner ist, wer die Leistungen des Medienzentrums des Landkreises Sonneberg in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

2. Gebührenfrei ist die Benutzung für die Schulen in Trägerschaft des Landkreises Sonneberg. Darüber hinaus ist die Benutzung des Medienzentrums des Landkreises Sonneberg für folgende Einrichtungen gebührenfrei:

1. Volkshochschule des Landkreises
2. Sonneberger Ausbildungszentrum
3. Landratsamt Sonneberg
4. Musikschule des Landkreises
5. Medienorganisationen des Landkreises Sonneberg gem. § 6 Benutzungssatzung Medienzentrum
6. Veranstaltungen im Rahmen der Lehrerfortbildung

3. Gebührenermäßigung wird gewährt für:

1. Kommunalverwaltungen im Landkreis Sonneberg
2. gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Einrichtungen, Verbände und



- Vereine, die als Nachweis einen aktuellen Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes oder die Anlage zum Steuerbescheid vorzulegen haben
3. Unternehmen, bei denen der Landkreis Sonneberg Gesellschafter ist.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Benutzung.
2. Die Nutzungsdauer wird grundsätzlich für einen Tag festgesetzt und beträgt pro Tag eine Grundgebühr bzw. eine ermäßigte Gebühr. Diese Gebühr ist für jeden Tag der Nutzung/Entleihe zu entrichten. An Wochenenden bzw. Feiertagen wird jeder Kalendertag als ein Nutzungstag gerechnet.

§ 4

Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

1. Bei der Ausleihe von Geräten und Medien im Medienzentrum erfolgt die Gebührenerhebung durch die zuständigen Mitarbeiter vor Herausgabe der Leistung mit mündlichem Verwaltungsakt und Ausstellung eines Gebühren – bzw. Quittungsbeleges.
2. Bei der Ausleihe von Geräten und Medien in den Schulen erfolgt die Gebührenerhebung durch die Schulleitung vor Herausgabe der Leistung.
3. Die jeweilige Gebühr wird sofort fällig. Bei Überschreitung der zunächst bewilligten Benutzungszeit wird die jeweils zusätzlich angefallene Gebühr mit Beendigung der Benutzung fällig.

§ 5

Gebühren

Es werden für die Benutzung des Medienzentrums Gebühren nach der aktuellen Anlage „Gebührenverzeichnis“ zu dieser Satzung erhoben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Sonneberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Medienzentrums Sonneberg vom 14.06.2000 und die 1.Satzung zur Änderung der Satzung des Medienzentrums für den Landkreis Sonneberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 12.06.2001 außer Kraft.

Sonneberg, den 26.11.2007
Landkreis Sonneberg

Siegel

Zitzmann
Landrätin

Anlage zur Satzung des Landkreises Sonneberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Medienzentrums des Landkreises Sonneberg

Gebührenverzeichnis nach Punktesystem

	volle Gebühr in EUR/Tag	ermäßigte Gebühr in EUR/Tag
Roter Punkt (Technik von 3000 EUR bis nach oben offen)	300,00	150,00
Blauer Punkt (Technik von 2000 EUR bis 3000 EUR)	200,00	100,00
Gelber Punkt (Technik von 1000 EUR bis 2000 EUR)	100,00	50,00
Grüner Punkt (Technik von 500 EUR bis 1000 EUR)	50,00	25,00
Brauner Punkt (Technik von 250 EUR bis 500 EUR)	20,00	10,00
Weißer Punkt (Technik von 1 EUR bis 250 EUR)	10,00	5,00

Die Kosten der Technik entsprechen den Anschaffungskosten und nicht dem Zeitwert.

Medien (alle Medienarten)	2,00	1,00
Technikerleistungen je Stunde	31,00	15,50

Richtlinie des Landkreises Sonneberg über die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege

1. **Zweck und Rechtsgrundlage**
Der Landkreis Sonneberg gewährt Zuwendungen zur Erhaltung von Kulturdenkmälern nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 Thüringer Denkmalschutzgesetz – ThürDSchG - in der Fassung vom 14.04.2004 (GVBl. S. 465, 562), geändert durch Gesetz vom 23.11.2005 (GVBl. S. 359).
2. **Gegenstand der Förderung**
Gegenstand der Förderung sind Kulturdenkmale gemäß § 2 ThürDSchG einschließlich Denkmalensembles oder Teile von Kulturdenkmälern. Förderfähig sind Maßnahmen, die der Sicherung, Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern oder der Bewahrung des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes von Denkmalensembles dienen.
3. **Zuwendungsempfänger**
Zuwendungsempfänger können Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern im Sinne von § 2 ThürDSchG sein.
4. **Zuwendungsvoraussetzungen**
- Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Im Einzelfall kann die Untere Denkmalschutzbehörde einem vorzeitigen, förderunschädlichen Maßnahmenbeginn zustimmen.
 - Die Maßnahme muss mit der Unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Sonneberg abgestimmt sein. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen bzw. Zustimmungen, insbesondere nach dem Thüringer Denkmalschutzgesetz und der Thüringer Bauordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung müssen vorliegen.
 - Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein.
 - Die Maßnahme muss bis spätestens 30. November des laufenden Haushaltsjahres durchgeführt und abgeschlossen sein, für das der Bewilligungsbescheid gilt.

5. Zuwendung

5.1 Umfang der Zuwendung

Die Zuwendung ist von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln des Landkreises Sonneberg für Denkmalschutz und Denkmalpflege abhängig.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Gefördert werden können denkmalpflegerische Aufwendungen.

5.3 Berücksichtigung von Eigenleistungen

Der Eigenanteil kann in Form von eigenen Arbeitsleistungen (Eigenleistungen) erbracht werden. Der Wert der eigenen Arbeitsleistung ist mit 10 Euro pro Stunde anzusetzen. Für die eigene Arbeitsleistung kann eine Zuwendung nicht gewährt werden. Eigenleistungen können nur zur Berechnung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben herangezogen werden. Die Fördersumme darf hierbei im Ergebnis den Betrag nicht überschreiten, der nach Abzug der Eigenleistungen von den Gesamtkosten verbleibt bzw. den Betrag der tatsächlichen Ausgaben nicht übersteigen.

6. Verfahren

6.1 Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung (Anlage 1) ist vom Eigentümer oder Besitzer von Kulturdenkmälern bei dem

Landratsamt Sonneberg
Untere Denkmalschutzbehörde
Bahnhofstraße 66
96155 Sonneberg

für das laufende Haushaltsjahr zu stellen.

Dem Antrag ist eine Kostenschätzung eines Architektur- bzw. Ingenieurbüros oder ein Kostenvoranschlag einer Fachfirma beizufügen.

6.2 Auswahlverfahren

Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch den Landkreis Sonneberg besteht nicht. Die Untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Sonneberg entscheidet in jedem Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel im Haushaltsplan des Landkreises Sonneberg.

6.3 Bewilligung

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid des Landratsamtes Sonneberg für das laufende Haushaltsjahr. Der Bewilligungsbescheid enthält neben Angaben zur Höhe der Zuwendung und genauen Verwendungszweck auch Nebenbestimmungen. Diese sowie die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung sind durch den Zuwendungsempfänger einzuhalten.

6.4 Auszahlung der Zuwendung

Nach Durchführung der Maßnahme hat der Zuwendungsempfänger der Unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Sonneberg die Abschlussrechnung bis spätestens 30. November des Haushaltsjahres vorzulegen, für das der Bewilligungsbescheid gilt.

Nach Feststellung der Unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Sonneberg, dass die Arbeiten in Übereinstimmung mit den gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen insbesondere nach dem Thüringer Denkmalschutzgesetz bzw. der Thüringer Bauordnung sowie den Antragsunterlagen erfolgt sind und die Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides eingehalten wurden, erfolgt die Überweisung des Zuwendungsbetrages auf das vom Zuwendungsempfänger im Antrag (Anlage 1) angegebene Konto.

6.5 Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis gemäß Vordruck (Anlage 2) ist bis 30. November des Haushaltsjahres der Unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Sonneberg vorzulegen, für das der Bewilligungsbescheid gilt.

7. Sonstige Bestimmungen

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Richtlinie. Der Zuwendungsempfänger hat der Unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Sonneberg unverzüglich alle Veränderungen, die Auswirkungen auf die Zuwendung des Landkreises Sonneberg haben können, mitzuteilen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen des Landkreises Sonneberg für Denkmalschutz und Denkmalpflege vom 01.06.1995 außer Kraft.

Sonneberg, den 08.11.2007

Zitzmann
Landrätin

Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 24.10.2007

Beschluss - Nr. 268/44/2007

Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung des Kreisausschusses vom 24.10.2007

Der Kreisausschuss beschließt:
„Die Tagesordnung der 44. Beratung des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg wird bestätigt.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschluss – Nr. 269/44/2007

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Kreisausschusses vom 10.10.2007

Der Kreisausschuss beschließt:
„Die Niederschrift der Sitzung vom 10.10.2007 wird genehmigt.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 14.11.2007

Beschluss – Nr. 279/45/2007

Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung des Kreisausschusses vom 14.11.2007

Der Kreisausschuss beschließt:
„Die Tagesordnung der 45. Beratung des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg wird unter Einbeziehung der Ergänzung (TOP 1 der nichtöffentlichen Sitzung wird zu TOP 2; TOP 2 zu TOP 3; unter TOP 1 wird neu die Beschlusskontrolle behandelt) bestätigt.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

**Beschluss – Nr. 280/45/2007****Genehmigung der Niederschrift des Sitzung des Kreisausschusses vom 24.10.2007**

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Niederschrift der Sitzung vom 24.10.2007 wird genehmigt.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschlüsse des Kreisausschuss des Kreistages Sonneberg vom 27.11.2007**Beschluss – Nr. 281/46/2007****Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung des Kreisausschusses vom 27.11.2007**

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Tagesordnung der 46. Beratung des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg wird bestätigt.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschluss Nr. 282/4672007**Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Kreisausschusses vom 14.11.2007**

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Niederschrift der Sitzung vom 14.11.2007 wird genehmigt.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Landratsamt Sonneberg

Das Landratsamt Sonneberg erlässt auf der Grundlage des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 31. März 1961 (BGBl. I S. 241) § 51 Absatz 1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert durch Artikel 292 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) und der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 01. April 1993 (GVBl. S. 259) in der derzeit gültigen Fassung folgende

Taxitarifordnung

über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Sonneberg.

§ 1

Geltungsbereich

Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit einem Betriebssitz im Landkreis Sonneberg. Der Pflichtfahrbereich umfasst ein Gebiet mit einer Entfernung bis zu 25 km Luftlinie vom Betriebssitz des Unternehmens sowie den Landkreis Sonneberg in seiner Gesamtheit. Das Gebiet der Betriebssitzgemeinde, jedoch nur bis zu einer Straßenentfernung von 5 km vom Betriebssitz und das Stadtgebiet Sonneberg insgesamt bilden die Tarifzone I. Der übrige Pflichtfahrbereich gehört zur Tarifzone II.

§ 2

Beförderungsentgelte im Pflichtfahrbereich

1. Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der beförderten Personen für ein Fahrzeug zusammen aus :

- der Grundpreis von 2,00 EUR
- dem Wegstreckenpreis nach Absatz 2
- dem Wartezeitpreis nach Absatz 3
Eine Schalteinheit des Taxameters beträgt 0,05 EUR

2. Wegstreckenpreise:

- normales Taxi pro km (ausgenommen Großraumtaxi)

Tarifstufe 1	0,65 EUR	jedoch	für 1. bis 3. km, je 1,60 EUR
Tarifstufe 2	1,30 EUR	jedoch	für 1. bis 3. km, je 1,60 EUR
- Wegstreckenpreis für Großraumtaxi pro km

Tarifstufe 1	0,75 EUR	jedoch	für 1. bis 3. km, je 2,00 EUR
Tarifstufe 2	1,50 EUR	jedoch	für 1. bis 3. km, je 2,00 EUR

Das Großraumtaxi ist ein Pkw mit mehr als 5 zugelassenen Sitzplätzen. Das höhere Wegstreckengeld darf nur erhoben werden, wenn mit diesem Fahrzeug mehr als 4 Personen befördert werden oder wenn der Besteller ausdrücklich ein solches Fahrzeug angefordert hat.

3. Wartezeitentgelt – auch verkehrsbedingt: 20 Euro/ Stunde

Erläuterungen dazu:

- | | |
|---------------------------------------|---|
| - Anfahrt in Tarifzone I (bis 5km) | im Grundpreis enthalten |
| - Anfahrt in Tarifzone II (über 5 km) | mit Tarifstufe 1 (für die gesamte Wegstrecke) |
| - Abholfahrt aus der Tarifzone I | mit Tarifstufe 2 |
| - Abholfahrt aus der Tarifzone II | mit Tarifstufe 1 |
| - Zielfahrt | mit Tarifstufe 2 |
| - Rundfahrten | mit Tarifstufe 1 |

4. Bei der Durchführung von Auftragsfahrten sind die Beförderungsentgelte frei zu vereinbaren. Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Gegenständen.

5. Der Mindestfahrpreis entspricht dem Grundpreis und einer Schalteinheit.

6. Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten. Dies gilt auch für die Bestellung eines Taxis in der kostenfreien Anfahrzone.

7. Bei Fahrten zum Bestellort innerhalb der Tarifzone I darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn sich der Fahrer beim Fahrgast gemeldet hat.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Anfahrten: sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse des Fahrgastes.
 Abholfahrten: setzen eine Anfahrt voraus und sind Beförderungen vom Einsteigeort zu einem bestimmten Fahrtziel.
 Zielfahrten: sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Fahrgast am Ziel entlassen wird.
 Rundfahrten: sind Fahrten bei denen der Fahrgast zu einem oder zu mehreren Fahrtzielen und zurück befördert wird.

dert wird.

§ 4

Abweichende Fahrpreise

1. Von den im § 2 festgesetzten Tarifen darf nur auf der Grundlage von Rahmenverträgen bzw. Sondervereinbarungen mit einem öffentlich-rechtlichen Kostenträger abgewichen werden. Rahmenverträge bzw. Sondervereinbarungen sind dem Straßenverkehrsamt des Landratsamtes Sonneberg von den Taxiunternehmern vor Vertragsabschluss zur Bestätigung vorzulegen.

2. Bei einer Fahrt, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrbereiches liegt, ist der Fahrzeugführer verpflichtet, den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgelegten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 5

Fahrpreisanzeiger

- Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4.
- Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist das Beförderungsentgelt nach der zurückgelegten Entfernung auf der Grundlage der im § 2 festgelegten Preise zu berechnen.
- Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 6

Abrechnung und Zahlungsweise

1. Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von 50,- Euro wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.

2. Verlangt der Fahrgast eine Quittung, so ist ihm diese mit folgenden Angaben zu erteilen:

- Datum der Ausstellung
- Ordnungsnummer
- amtliches Kennzeichen
- Unternehmeranschrift
- Fahrstrecke
- Rechnungsbetrag
- Unterschrift

§ 7

Beförderungspflicht

- Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrgebietes.
- Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- Gepäck und Tiere können nur von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine sichere und ordnungsgemäße Beförderung ausgehen können.

§ 8

Verunreinigung des Fahrzeuges

Bei Verunreinigung des Fahrzeuges werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 9

Allgemeine Vorschriften

- Die festgesetzten Beförderungsentgelte im Pflichtfahrbereich sind Festpreise, die weder über noch unterschritten werden dürfen.
- Der Fahrgast muss dem vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Beförderungsentgelt jederzeit ablesen können.
- Der Fahrer hat den kürzesten bzw. den verkehrsgünstigsten Weg zum Fahrtziel zu wählen, sofern dies nicht der Fahrgast anders bestimmt.
- Die gültige Taxitarifordnung ist in allen Fahrzeugen mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 10

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Ziffer 4 und Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft und wird im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg 12/07 veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung vom 01.09.2001 außer Kraft.

Sonneberg, den 01.11.2007

Siegel

Zitzmann
Landrätin**Landratsamt Sonneberg
Ausschreibung - Ausbildungsplätze 2008**

Wir suchen interessierte, aufgeschlossene und zuverlässige Schulabgänger/innen für zukunftsorientierte und anspruchsvolle Ausbildungsberufe in unserer Kreisverwaltung und bieten folgende Ausbildungsplätze an:

• zum 18. August 2008

Verwaltungsfachangestellte/r

Vorausgesetzt wird ein guter Realschulabschluss, Interesse am kommunalen Geschehen, Selbständigkeit, Engagement und Kontaktfreudigkeit.

Bürokauffrau/-mann

Vorausgesetzt wird ein guter Realschulabschluss, Interesse und Verständnis für Büroabläufe sowie für betriebliches Rechnungswesen/PC-Arbeit, Kontaktfreudigkeit und Engagement.

**Straßenwärter/in**

Vorausgesetzt wird der Realschulabschluss, ein technisches Verständnis und handwerkliches Geschick, Teamfähigkeit und Flexibilität.

• zum 01. Oktober 2008

Beamtenanwärter/in für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst

Voraussetzung ist die allgemeine Hochschulreife/Fachhochschulreife und die persönliche Eignung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis.

Für alle ausgeschriebenen Ausbildungsplätze beträgt die Ausbildungszeit grundsätzlich drei Jahre.

Interessenten richten ihre aussagefähigen Bewerbungen mit einer Kopie des letzten Zeugnisses bis zum 14. Januar 2008 an das Landratsamt Sonneberg, Haupt- und Personalamt, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg.

Christine Zitzmann
Landrätin

I. 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“ für das Haushaltsjahr 2007

Auf der Grundlage des § 36 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 10.10.2001 i.V.m. § 60 der Thüringer Kommunalordnung vom 28.01.2003 und dem § 9 der Verbandssatzung vom 11.04.1994 erläßt der Zweckverband folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltsplan 2007 wird hiermit festgesetzt. Dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages verändert gegenüber bisher	auf nunmehr
(Angaben in EUR)				
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	267.300	30.000	2.306.000	2.543.300
die Ausgaben	237.300	-	2.306.000	2.543.300
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	15.700	-	71.000	86.700
die Ausgaben	15.700	-	71.000	86.700

§ 2

Die §§ 2 bis 5 der Haushaltssatzung vom 04.05.2007 bleiben unverändert.

§ 3

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Sonneberg, 15.11.2007

Zitzmann, Verbandsvorsitzende

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Der Zweckverband hat die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung am 06.11.2007 beschlossen. Sie wurde ordnungsgemäß beim Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar angezeigt. Da die 1. Nachtragshaushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält und somit keiner Genehmigung bedarf, erfolgte mit Schreiben vom 14.11.2007 die ausdrückliche Zulassung einer vorzeitigen Bekanntgabe gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO. Sie wird hiermit im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg öffentlich bekannt gemacht.

III. Auslegungshinweise in der öffentlichen Bekanntmachung

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2007 liegt in der Zeit vom 20.12.2007 – 03.01.2008 im Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, Zimmer 335 während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Landkreis Sonneberg geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Sonneberg, 15.11.2007

Zitzmann, Verbandsvorsitzende

ANZEIGEN



GRAND VITARA

SUZUKI

Way of Life!

1 Jahr Versicherung³ gratis

www.suzuki-grandvitara.de

Auto Bild allrad* auto* des Jahres

• Permanenter Allradantrieb mit Geländereduktion

• 2.0-Liter-Benzinmotor mit 103 kW (140 PS)², serienmäßig ESP^{®4} (auch als Diesel erhältlich)

Monatliche Rate ab 140,–^{EUR}

Autohaus Schoenau
Suzuki-Vertragshändler
Dörfles-Esbach, Coburger Straße 2a, Tel. 09561/63111
Sonneberg, Bettelhecker Straße 15, Tel. 03675/89600

¹Leasingbeispiel für Grand Vitara 5D Club²: Kaufpreis: 25.400,-** EUR, Mietsonderzahlung: 7.200,- EUR, Laufzeit: 36 Monate, effektiver Jahreszins: 0 %, Restwert: 12.552,19,- EUR, jährliche max. Fahrleistung: p. a. 10.000 km. Ein Angebot der Suzuki Finance, Service-Center der Santander Cosumer Bank AG.

²Kraftstoffverbrauch: innerorts 11,6 l/100 km, außerorts 7,6 l/100 km, kombiniert 9,1 l/100 km; CO₂-Ausstoß: kombiniert 220 g/km (80/1268/EWG).

³Kfz-Haftpflichtversicherung sowie Voll- und Teilkaskoversicherung mit 500,- EUR/150,- EUR Selbstbeteiligung durch die Zurich Versicherung AG. Angebot gilt nur in 2007. Bei allen teilnehmenden Suzuki Partnern. ⁴ESP[®] ist eine eingetragene Marke der DaimlerChrysler AG.

⁴AutoBILD allrad (Ausgabe 6/07): Von 35.000 Lesern der AutoBILD unter 19 Mitbewerbern am 12.04.2007 auf der Auto Mobil International in Leipzig verliehene Auszeichnung „Allradauto des Jahres 2007“ in der Kategorie Kompaktklasse Geländewagen und SUV.

**zzgl. 550,- EUR Überführung, 420,- Met.-Lackierung

Abbildung zeigt Sonderausstattung.

2. Regionalverbandsausstellung Brieftauben in Effelder

Im Landkreis Sonneberg gehören 70 Brieftaubenzüchter, die in 14 Vereinen integriert sind, der Reisevereinigung Sonneberg e. V. an. Auf Grund der geographischen Lage haben sich die Sonneberger Sportfreunde dem Regionalverband – 758 Oberfranken Nordost angeschlossen.

Dieser Regionalverband setzt sich aus den Reisevereinigungen Coburg, Kronach, Hof, Bayreuth, Frankenwald, Maintal und Sonneberg mit ihren insgesamt 600 Züchtern zusammen.

Die alljährliche Wettflugsaison beginnt im April und endet im Juli für die Alttiere mit bis zu 600 km Flugstrecke und für die Jungtiere beginnt sie im August und endet im September mit bis zu 250 km Flugstrecke.

In modernen Transportfahrzeugen werden die Tauben Woche für Woche zu den Auflaßplätzen gebracht und müssen dann schnellstmöglich zu ihren Heimatschlägen zurückkehren. Dort wird dann die Ankunftszeit genommen.

Da die erste Regionalverbandsausstellung 2004/2005 im Landkreis Kronach stattfand, sahen es die Sonneberger Sportfreunde als Herausforderung die nächste überregionale Schau von Spitzentauben auf Thüringer Gebiet zu organisieren und durchzuführen. Nach über einem Jahr intensiver Planung und Vorbereitung ist es nun soweit.



Die 2. Regionalverbandsausstellung findet am 1. Januarwochenende 2008 in der Turnhalle in Effelder statt und ist am Samstag, den 05.01.2008, von 10.00 Uhr – 17.00 Uhr und am Sonntag, den 06.01.2008, von 10.00 Uhr – 15.00 Uhr geöffnet.

Höhepunkt dieser Schau ist die Versteigerung von gespendeten Tauben namhafter Züchter

aus dem Regionalverband am Sonntagnachmittag.

Ausgestellt werden insgesamt 350 Brieftauben. Darunter sind Tauben die bereits mehr als 50 Preise errungen haben und dabei über 20 000 Preiskilometer geflogen sind. Die Ausstellungs-tiere sind in 9 verschiedene Kategorien eingeteilt. Ausschlaggebend waren bei der Einteilung die erreichten Preiskilometer.

Begutachtet und bewertet werden die Tiere von vier Preisrichtern aus dem Thüringer Raum nach folgenden Gesichtspunkten:

- Beurteilung in der Hand und im Käfig
- Form und Festigkeit der Taube
- Muskulatur und Harmonie
- Kopf, Flügel und Schwanz

Die Brieftaubenzüchter des Landkreises Sonneberg freuen sich schon jetzt auf jeden interessierten Besucher aus dem Landkreis und darüber hinaus.

*Frank Praß
RV-Vorsitzender Sonneberg*

Bundesverdienstkreuz für Lore Mikolajczyk

Die Vorsitzende der AWO Sonneberg und langjährige Abgeordnete des Sonneberger Kreistages, Frau Lore Mikolajczyk, erhält das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland. Übergeben wird die von Bundespräsident Horst Köhler verliehene Auszeichnung voraussichtlich am 15. Januar in der Erfurter Staatskanzlei durch Thüringens Sozialminister Dr. Klaus Zeh.

„Lore Mikolajczyk gehört zu den AWO Mitgliedern der ersten Stunde in Thüringen“, sagt Ulf Griebmann, Geschäftsführer der AWO Sonneberg. „Ihrem unermüdlichen Einsatz ist es zu verdanken, dass die AWO nach der Wende aus dem Nichts zu einem der wichtigsten sozialen Verbände und einem der größten Arbeitgeber hier in der Region geworden ist. Wir freuen uns mit ihr über die Auszeichnung und wünschen uns,

dass sie dem Landkreis und der AWO noch viele Jahre erhalten bleibt.“

Landrätin Christine Zitzmann schloss sich im Namen des Kreistages Sonneberg, der Kreisverwaltung sowie des gesamten Landkreises Sonneberg den Glückwünschen an und sieht einer weiterhin guten Zusammenarbeit mit dem Kreisverband der AWO und mit Lore Mikolajczyk voraus.

„Sonneberger Dienste“ bitten um Unterstützung

Damit Weihnachten auch für möglichst viele Bedürftige ein schönes Fest wird, bittet die Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft „Sonneberger Dienste“ darum, den heimischen Fundus nach überzähligen Dekorations- und Geschenkartikeln zu durchsuchen, die dem Gebrauchtwarenhaus zur Verfügung gestellt werden

können. Auch werden alte, aber noch gebrauchsfähige Möbel, Elektrogeräte, Hausrat usw. gesucht. Alle Teile, die mit geringem Aufwand „aufgemöbelt“ werden können, werden im gesamten Landkreis kostenlos abgeholt und wiederhergerichtet. Im Sonneberger Gebrauchtwarenhaus in der Köppelsdorfer Str. 92a (frühere R.O.S.A.) wer-

den die wiederaufgearbeiteten Sachen dann v.a. an Interessenten mit schmalen Geldbeutel verkauft. Die Öffnungszeiten sind jeweils montags bis freitags von 9:00-18:00 Uhr, Telefon für Abholaufträge: 03675-75670. Aufträge an die Sonneberger Dienste sichern Arbeitsplätze für Langzeitarbeitslose.

Jubilare

Wir gratulieren den Jubilaren des Monats Dezember 2007!*

90. Geburtstag

06.12.2007 - Frau Luzi Zehner, Schalkau

06.12.2007 - Frau Erna Zimmermann, Schalkau

18.12.2007 - Frau Anna Endter, Rauenstein

25.12.2007 - Herr Friedrich Greiner, Neuhaus am Rennweg

30.12.2007 - Frau Berta Zöllner, Steinheid

31.12.2007 - Herr Alfred Rögner, Sonneberg

100. Geburtstag

25.12.2007 - Frau Rosa Halboth, Sonneberg

Diamantene Hochzeit (60 Jahre)

20.12.2007 - Eheleute Gudrun und Heinz Geyer, Sonneberg

20.12.2007 - Eheleute Rosa und Karl Greiner, Sonneberg

20.12.2007 - Eheleute Jutta und Heinz Truckenbrodt, Sonneberg

20.12.2007 - Eheleute Lieselotte und Fritz Zitzmann, Sonneberg

20.12.2007 - Eheleute Anni und Otto Weigelt, Steinach

24.12.2007 - Eheleute Lisa und Alfred Hein, Sonneberg

24.12.2007 - Eheleute Ingrid und Albin Scheler-Eckstein, Effelder

Eiserne Hochzeit (65 Jahre)

15.12.2007 - Eheleute Gertrud und Max Bucholz, Steinheid

*Bei der Veröffentlichung von Jubiläen sind wir auf die Zuarbeiten der Städte und Gemeinden angewiesen. Wir bitten um Verständnis, dass die Vollständigkeit und Richtigkeit nicht garantiert werden kann.

Impressum:

Herausgeber amtlicher und nichtamtlicher Teil:
Landkreis Sonneberg
Verlag und Druck:
Trautmann Druck, Tel.: 03675-742977
Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Landrätin Christine Zitzmann
Redaktion: Landratsamt Sonneberg - Pressestelle
Für die Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände bzw. anderer Institutionen außerhalb des Landratsamtes Sonneberg zeichnen diese selbst verantwortlich.
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Kerstin Laske (erreichbar unter dem Verlag)
Auflage: 31.000
Erscheinungsweise: Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg erscheint in der Regel monatlich.

Information der OVG

Der sogenannte kleine Fahrplanwechsel am 9. Dezember brachte in den Fahrplänen der OVG nur wenige Änderungen. Somit bleibt auch zu Beginn des Jahres 2008 das Angebot im Regional- und Stadtverkehr in seinem gewohnten Umfang aufrecht erhalten. Auch wird es bei der OVG trotz gestiegener Kosten derzeit keine Preisanhebungen geben. Über die Einzelheiten der Veränderungen können Sie sich in der nachstehenden Übersicht informieren. Auftretende Fragen beantworten Ihnen gerne unsere Mitarbeiterinnen im Servicebüro (03675-702550). Nutzen Sie auch unseren Internet-Auftritt www.ovg-son.de.

Linie	Fahrt-Nr.	Zeit	Strecke	Änderung
501	11	12:35 Uhr	Neuhaus- Goldisthal	verkehrt nach Siegmundsburg nur zum Aussteigen
501	13	13:05 Uhr	Neuhaus- Katzhütte	verkehrt nicht mehr ab Neuhaus, Markt
501	18	14:05 Uhr	Katzhütte- Neuhaus	verkehrt grundsätzlich Montag - Freitag
501	20	14:05 Uhr	Katzhütte- Neuhaus	entfällt
501	22	14:22 Uhr	Goldisthal- Neuhaus	verkehrt nicht mehr über die Hst. Am Herrnberg
501	31	16:35 Uhr	Steinheid- Effelder	verkehrt nur noch am Dienstag an Schultagen
700	5	07:10 Uhr	Neuhaus- Eisfeld	verkehrt 5 min früher
701	2	05:40 Uhr	Schalkau- Sonneberg	verkehrt nicht mehr über die Hst. in Mürschnitz
701	8	07:05 Uhr	Bachfeld- Sonneberg	Hst. Schalkau, Thüringer Hof entfällt
701	12	07:05 Uhr	Mausendorf- Sonneberg	Hst. Schalkau, Thüringer Hof entfällt
701	13	13:20 Uhr	Sonneberg- Mausendorf	verkehrt nur in den Ferien
701	neu	13:20 Uhr	Sbg.- Theuern- Rauenst./ Meschenb.- Grümpen	verkehrt nur an Schultagen
701	neu	13:45 Uhr	Schalkau- Mausendorf	verkehrt nur an Schultagen
701	19	13:54 Uhr	Roth- Döhlau	verkehrt nur an Schultagen
701	38	16:43 Uhr	Theuern- Effelder	verkehrt nur noch am Dienstag an Schultagen
701.1	14	13:40 Uhr	Schalkau- Meschenbach	entfällt
701.1	15	15:58 Uhr	Schalkau- Roth	verkehrt 10 min früher
705	16	12:40 Uhr	Nhs., ZH- Steinach, Nord	verkehrt bis Georgshütte
705	22	13:25 Uhr	Nhs., ZH- Steinach, Markt	verkehrt 13:25 ab Gymnasium, die Hst. ZH entfällt
706	4	06:25 Uhr	Georgshütte- Steinach	die Hst. Haselb., Glasw. und Spar-Markt entfallen
706	3	06:35 Uhr	Sonneberg- Hasenthal	die Hst. Hüttengrund und Blechhammer entfallen
706	19	15:25 Uhr	Sonneberg- Georgshütte	die Hst. Haselbach, Glasverarbeitung, Glaswerk und Spar-Markt entfallen
707	11	14:45 Uhr	Sonneberg- Neuenbau	verkehrt über Sonneberg, Stern-Radio
709	4	07:05 Uhr	Rottmar- Neuhaus/Sch.	verkehrt 07:05 ab Gefell
709	8	07:20 Uhr	Gefell- Schwärzdorf	verkehrt 07:15 ab Neuhaus-Schierschnitz
711	19	15:15 Uhr	Sonneberg- Mogger	verkehrt 20 min früher
A1	1-43		Sonneberg- Neustadt - Sonneberg	Wildenheid, Rittergutstraße entfällt; neu Wildenheid, Post
A1	12	12:55 Uhr	Schlossweg- Arnold-platz- Ketschenbach	neue Hst. Müllerstraße, H.-Rollwagen-Str., Künßbergstr.
B	23	14:50 Uhr	ZOB - Wehd - ZOB	verkehrt 5 min später
A2	3	06:25 Uhr	ZH - Schmalenbuche- ZH	verkehrt 5 min früher

Am 02.05.2008 verkehren die Busse wie in den Ferien.



Omnibus Verkehrs Gesellschaft mbH
Sonneberg/Thür.

- **Linienverkehr**
- **Schülerbeförderung**
- **Mietomnibusverkehr**
- **Dieseltankstelle**
- **Werkstatt für Nutzfahrzeuge**



www.ovg-son.de

Spezialkurse z.B. für Hochzeitspaare,
 Einzel- und Gruppenstunden n. V.
 Workshops für Tanzbegeisterte
 Ballett • Tanzstunden
 Cheerleading • HippHopp
 Kindertanz • Disco-Tanz
 Modern-Dance • Jazz-Dance
 Tanz für jedes Alter
 *** und manches Andere



**Allen Kunden
 ein schönes Weihnachtsfest
 und einen guten Rutsch ins
 neue Jahr 2008!**

Inh. Barbara Müller-Sachs

Köppelsdorfer Str. 36 • 96515 Sonneberg
 Telefon 03675/80 55 25 und 74 15 74



**DACHDECKER & ZIMMERER-
 MEISTERBETRIEB**

Flurstraße 4a
 96515 Sonneberg
 Telefon: 0 36 75 / 70 22 25,
 40 13 66, 40 13 67
 Telefax: 0 36 75 / 40 35 73



- Dacheindeckungen
- Fassadenverkleidungen
- Klempnerarbeiten
- Blitzschutz
- Wärmedämmung
- Zimmererarbeiten
- Gerüstbauarbeiten

Objekteinrichtungen fachmännisch beraten

- Praxiseinrichtungen
- Büromöbel
- Objektküchen
- Innenausbau
- Wohnmöbel
- Trennwände



Beste Preise
 nur durch
 Großeinkauf
 möglich!

Dipl. Ing. Architekt
 Dietrich Hofmann

... wir machen die Preise!



SONNEBERGER
 MÖBEL-ZENTRUM

Neustadter Str. 197 | 96515 Sonneberg | ☎ (0 36 75) 89 34 0 | www.smz.info

Der Markenmöbel-Discounter



Ungeöffnet mindestens haltbar bis:
 siehe Packungsoberseite



IDEENFABRIK

www.donnerandfriends.de | Trautmann Druck: (0 36 75) 74 29 77

Recht Wirtschaft Steuern

Dr. Grün, Eifel,
Ringelstein,
Schmidt und Kollegen
Überörtliche Anwaltssozietät

Horst Schmidt

Rechtsanwalt, OLG Zulassung

Öffentliches und Privates Baurecht,
Arbeitsrecht, Verkehrsrecht,
Ehescheidung, Erbrecht,

Christine Heinz-Schmidt

Rechtsanwältin, auch Fachanwältin
für Familienrecht, OLG Zulassung

Strafrecht, Sorgerecht,
Wettbewerbsrecht,
Unterhaltsrecht,

Nicole Apel

Rechtsanwältin, OLG Zulassung

Verwaltungsrecht,
Patientenverfügung,
Mietrecht, Vertragsrecht,
Mahn- & Vollstreckungsrecht

Bahnhofstr. 61 (Kreissparkasse)

D-96515 Sonneberg/Thüringen

Telefon 0 36 75 / 89 15 0

Telefax 0 36 75 / 89 15 40

kanzlei@son.gruen-kollegen.de

In Kooperation mit

Barz + Willems GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

erfolg@bohl.de

Strom und Gas – Energie für Sonneberg



Licht- und Kraftwerke Sonneberg GmbH • Bismarckstraße 11 • 96515 Sonneberg • Tel. 03675 / 8927-0 • www.likra.de